

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Physics vom 04. März 2014

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. Nr. 11 S. 457 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 20. Februar 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im englischsprachigen Masterstudiengang Physics vergibt die Universität Ulm Studienplätze im ersten Fachsemester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juni, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zugegangen sein.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im beantragten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

- (5) Der Bewerber übermittelt in schriftlicher Form innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Fristen der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Zulassung das ausgefüllte und ausgedruckte unterschriebene Antragsformular sowie die in Absatz 4 vorgesehenen und die im Antragsformular verlangten Unterlagen in einfacher Kopie. Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:

der Nachweis eines bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science, Staatsexamen oder eines vergleichbaren Abschlusses in einem mindestens sechsemestrigen Studiengang der Fachrichtung Physik, wobei überprüft wird, ob der Bewerber die für den Studiengang Master Physics der Universität Ulm ausreichenden Vorkenntnisse in den Fachgebieten Experimentelle und Theoretische Physik und Mathematik aufweist. Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine akademische Abschlussprüfung mit

- a) einer Abschlussnote von 2,4 oder besser oder
- b) einer Abschlussarbeit mit der Note 2,0 oder besser oder
- c) wenn a) oder b) noch nicht vorliegen, durch bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 2,7 oder besser

nachweist. Zugelassen werden können darüber hinaus Bewerber, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören.

- (2) der Nachweis erforderlicher englischer Sprachkenntnisse in der Regel durch
- a) eine mit mindestens 8 Punkten ausgewiesene Englischnote einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based TOEFL, bzw. 230 im computer-based TOEFL oder 88 im internet-based TOEFL; International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6.5 Punkten.
- (3) Absatz 2 b) gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. deren Unterrichtssprache zum Erwerb des ersten Hochschulabschlusses ausschließlich Englisch war. Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Leiter des Sprachenzentrums über Befreiungen entscheiden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Zulassungsausschuss kann die Vorschläge auf Zulassung mit der Auflage versehen, einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der experimentellen, theoretischen Physik oder aus dem Bereich der Mathematik zusätzlich zu absolvieren.

- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in den §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im beantragten Masterstudiengang Physics oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Fakultätsvorstand für Naturwissenschaften wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für die konsekutiven Masterstudiengänge Physik und Wirtschaftsphysik vom 22. Mai 2013, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 15 vom 28. Mai 2013, S. 137 – 139, außer Kraft.

Ulm, 04. März 2014

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident